



STRAFSACHE 52101

ANKLAGEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** (Handlungen, welche Hass oder Feindseligkeit hervorrufen, sowie Erniedrigung der Würde eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Einstellung zur Religion, sowie Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Öffentlich oder durch die Nutzung von Massenmedien oder Informations- und Telekommunikationsnetzen, einschließlich des Internets begangen)

OLGA AVILKINA

- Bürgerrechtsaktivistin,
Person der Öffentlichkeit,
Verbündete der
Parteivorsitzenden der
inzwischen liquidierten
russischen Oppositionspartei
„WILLE“ S. Lada-Rus
(Peunova)
- Hauptbuchhalterin in
Limited Liability
Companies "Logstroyservis"
- allein erziehende Mutter
von 2 Kindern

Teilnahme an den Wahlen:

2012 - war Sie die finanzielle
Bevollmächtigte der
Parteivorsitzenden der inzwischen
liquidierten russischen
Oppositionspartei "WILLE"
S.Lada-Rus bei den
Präsidentenwahlen Russlands

2013 - war Sie die finanzielle
Bevollmächtigte der
Parteivorsitzenden der inzwischen
liquidierten russischen
Oppositionspartei "WILLE"
S.Lada-Rus bei den
Bürgermeisterwahlen Moskaus

MÖGLICHE STRAFEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** — Freiheitsstrafe bis zu 5
Jahren; Geldstrafe bis zu 500.000 RUB (~7150 EUR)

BESCHREIBUNG DES FALLS:

Am 28 Juni 2016 wurde das Strafverfahren gegen O. Avilkina laut Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands wegen der Verbreitung des Linkes „Appel an die Militärleute Russlands“ eröffnet. Sie wird der Verbreitung des strittigen Materials in der Zeit von 2 bis 12 April 2015 beschuldigt. Das bedeutet, dass das Strafverfahren **über ein Jahr nach** der möglichen Tat inziert wurde(!). Die Mitarbeiter des Föderalen Sicherheitsdienstes Russlands **hatten schon offiziellen Zugang** zum elektronischen Postfach Avilkinas (aufgrund eines Gerichtsbeschlusses). **Sie schufen ein Mirror-Postfach.**

Am 9 Juli 2015 wurde das oben erwähnte Appel vom Gericht der Stadt Ekaterinburg und am 4 September 2015 vom Gericht der Stadt Uljanowsk schon **nach der vermuteten Verbreitung des „Appels an Militärsleute Russlands“** als extremistisch anerkannt.

In den Materialien des Falls gibt es **keine Beweise**, dass genau dieses Appell O. Avilkina verschickt hat. Die Verteidigung hat alle Gründe zu vermuten, **dass gegen Avilkina eine Provokation von Mitarbeitern des Föderalen Sicherheitsdienstes Russlands ausgeführt wurde.**

Gesendete Mails in diesem Zeitraum sind schon nicht mehr zu prüfen, weil das Postfach bereits gelöscht wurde.

Als Hauptzeugen seitens der Anlage treten die Mitarbeiter von „Rosgwardija“ (eine 2016 geschaffene staatliche Militärsorganisation, welche W. Putin direkt unterstehen), Irek Valitov (professioneller Militärpsychologe) und der Ex-Mann von O. Avilkina, welcher früher schon versuchte ihr die Kinder zu entziehen. Während der Prozesse zur Teilung des Vermögens bedrohte er mehrmals in Anwesenheit von Zeugen mit zahlreichen Gerichtsprozessen und der Eröffnung eines Strafverfahrens. Er hatte auch Zugang zum besagten Postfach. Er hatte auch einflussreiche Bekannten im föderalen Sicherheitsdienstes Russlands. **Während des Gerichtsprozesses wurde doch keine Version der Provokation seitens des föderalen Sicherheitsdienst oder von Seiten Avilkinas Ex-Manns geprüft.**

Der Prozess über Avilkinas Fall wurde **geschlossen geführt**, was

den russischen und internationalen Standarten nicht entspricht. Die Ermittlung und der Gerichtsprozess dauern schon ungefähr ein Jahr.

Das russische Rechtsschutzzentrum „ROD“ hat die Strafverfolgung Avilkinas als gesetzeswidrig und politisch motiviert anerkannt.

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- bis jetzt konnte die Ermittlung weder eine Absicht noch ein Motiv für eine kriminelle Handlung bewiesen (**Art. 73 StPO Russlands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);

- die offensichtliche Falschaussage der Zeugen seitens der Anklage während der Ermittlungsperiode und der Gerichtsverhandlungen (**Abs. 6.2 Art. 56 StPO Russlands** "Der Augenzeuge"; Tatbestandsmerkmale laut **Abs. 2 Art. 307 StGB Russlands** „Bewusste falsche Aussagen, Expertengutachten, Gutachten vom Fachperson oder die falsche Übersetzung“);

- die Zeugen teilen tatsächlich im Gericht darüber mit, dass der Ermittler nicht nur drückte und zwang es, unter den Drohungen die falschen Angaben zu unterschreiben, sondern auch schrieb in die Protokolle ihrer Verhöre das, was die Zeugen nicht gesagt haben (Tatbestandsmerkmale laut **Art. 302 StGB Russlands** "Die Aussageerpressung", **Art. 303 StGB Russlands** "Die Verfälschung der Beweise und der Untersuchungstätigkeiten»);

- Die Gerichtsverhandlungen fanden ohne rechtliche Grundlage in geschlossener Sitzung statt (**Art. 6 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Abs. 23 der Verordnung des Plenums des Obergerichtes Russlands vom 13. Dezember 2012 Nr. 35** "Über die Offenheit und die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und über den Zugang auf die Informationen über die Tätigkeit der Gerichte", **Art. 241 StPO Russlands** „Öffentlichkeit“, **Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**);

- bei der Hausdurchsuchung von O.Avilkina waren die Journalisten der russischen Fernsehkanals NTV zusammen mit dem Ermittler anwesend. Beim Gericht verneinte der Ermittler ihre Anwesenheit. Obwohl die Geschichte, die auf dem zentralen Fernsehkanal und im Internet gesendet wurde, zeigt, dass die Drehgruppe sich zusammen mit dem Ermittler steht und bewegt. Über seinem Kopf hängt da das riesige Mikrofon, was schwer zu übersehen ist. (Tatbestandsmerkmale laut **Art. 303 StGB Russlands** "Verfälschung der Beweise und der Untersuchungstätigkeit" und **Art. 137 StGB Russlands** „ Verletzung der Unverletzlichkeit des persönlichen Lebens");

- außer der Hausdurchsuchung wurde Avilkinas persönliches Auto abgesucht, was nicht protokolliert wurde. Dafür hatte die Ermittlung auch keinen Grund dafür. (**Abs. 13 Art. 182 StPO Russlands** „Gründe und Ordnung bei der Durchführung der Hausdurchsuchung“);

- Der Laptop von O. Avilkina als Hauptbeweisstück wurde während der Durchsuchung mit den groben Gesetzeswidrigkeiten beschlagnahmt: im Protokoll der Durchsuchung wurde seine

Seriennummer und die individuellen Besonderheiten nicht angegeben. Im Verlauf der Ermittlung und der gerichtlichen Sitzung wurde es nicht sicher festgestellt, dass Mails von dem Avilkinas Laptop gesendet wurden. (**Abs. 13 Art. 182 StPO Russlands** „Gründe und Ordnung bei der Durchführung der Hausdurchsuchung“);

- Die Expertin, die eine linguistische Expertise des strittigen Materials durchführte, kam zu keine eindeutige Schlussfolgerung über das Vorhandensein von Anzeichen zum Extremismus im Material, sondern hat es in Abhängigkeit von der Anerkennung des Begriffes Macht/Regierung als einer "sozialen Gruppe" gestellt. Der Ermittler verzerrte bewusst die Schlussfolgerung der Expertin und hat selbständig festgestellt, dass der Begriff Macht/Regierung zu einer sozialen Gruppe gehört (**Art. 286 StGB Russlands** "Die Amtskompetenzüberschreitung");

- Beim Gerichtsprozess hielten die Rede 4 Experten (der Sprachwissenschaftler, der Politikwissenschaftler und zwei Soziologen). In Materialien des Falls gab es 5 fachmännische Urteile der Sprachwissenschaftler und 5 Urteile der Experten von dem Gebiet der Soziologie darüber, dass das strittige Material und die gemailten Texte keine Anzeichen von Extremismus (Anstiftung zu Hass und Feindschaft) enthalten, und dass die Regierung/Macht keine soziale Gruppe ist. So hat das Gericht nicht bewiesen, dass das Material selbst extremistisch war, noch dass die Handlungen von O. Avilkina Merkmale des Extremismus enthalten. (**Art. 14 StPO Russlands** "Präsumtion der Nichtschuld", **Art. 49 GG Russlands** „unüberwindliche Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt“).

AKTUELLER STATUS:

Zurzeit wird sie zu einer Strafe von 1,5 Jahren, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Das Urteil wurde vom Appellationsgericht Richter des Moskauer Landgerichts E. Lavrova aufrechterhalten.